

SwissDRG: Die Ärztinnen und Ärzte bleiben die Garanten der Qualität



P.-F. Cuénoud

Die Vorbereitungen für die neue Struktur der Spitaltarife SwissDRG sind auf gutem Wege. Die Tarifstruktur wird zwar erst in gut zwei Jahren eingeführt, doch die Modifikationen, die für deren Anwendung in unserem Land erforderlich sind, müssen möglichst rasch realisiert werden. In dieser Hinsicht haben die Aktionärspartner der SwissDRG AG ihre Verantwortung wahrgenommen und stellen mit einer konstruktiven Grundhaltung ihren guten Willen unter Beweis. Damit konnten die üblichen Blockaden vermieden werden. Die Gründung einer Aktiengesellschaft scheint somit ein positiver Ansatz zu sein, da sich alle betroffen fühlen und ein Interesse daran haben, dass das Unternehmen Erfolg hat.

Was die praktische Ebene anbelangt, hat das Casemix-Office seine Tätigkeit aufgenommen und bewältigt mit beschränkten Mitteln einen beträchtlichen Arbeitsaufwand. Gewisse Instanzen dagegen, die ebenfalls direkt betroffen sind, aber nicht von den Partnern der SwissDRG AG abhängen, scheinen noch nicht realisiert zu haben, welche Herausforderungen mit diesem Projekt verbunden sind und dass diesbezüglich ein bestimmter Terminplan erforderlich ist: So hat insbesondere das Bundesamt für Statistik nicht die Mittel erhalten, die für eine richtige Integration der Vorschläge unserer Fachgesellschaften in die neue Ausgabe der Klassifikation CHOP-12 erforderlich sind. Es liegt auf der

unterschiedlich grosse Systemänderung an. Daher ist es umso wichtiger, dass man die tatsächlichen Auswirkungen des Übergangs zu SwissDRG objektiviert und die Kausalität der festgestellten Phänomene definiert: Dies ist Gegenstand der Begleitforschung, der diese Ausgabe der SÄZ zu einem grossen Teil gewidmet ist.

Während die Struktur- und die Prozessqualität unmittelbar objektivierbar sind, erfordert die Ermittlung der Ergebnisqualität eine systematische Beobachtung über einen längeren Zeitraum, die auf der Basis von anerkannten Grundlagen erfolgt

In dieser Arbeit zur Begleitforschung wurde eine ganze Reihe von Indikatoren ermittelt, die unmittelbar oder mittelfristig messbar sind. Die langfristige Ermittlung der Qualität unserer Arbeit ist hingegen nicht Teil dieser Begleitforschung und gehört daher weiterhin zum Verantwortungsbereich der Leistungserbringer. Denn nur die Ärztinnen und Ärzte kennen die Entwicklung ihrer Patientinnen und Patienten im zeitlichen Verlauf. Während die Strukturqualität und die Prozessqualität unmittelbar objektivierbar sind, erfordert die Ermittlung der Ergebnisqualität eine systematische Beobachtung über einen längeren Zeitraum, die auf der Basis von anerkannten Grundlagen erfolgt. Unsere wissenschaftlichen Arbeiten, die regelmässig in den Fachzeitschriften unserer verschiedenen Gesellschaften weltweit veröffentlicht werden, bilden somit auch in Zukunft die Grundlage für die Rechtfertigung von Neuerungen und die Garanten unserer therapeutischen Freiheit.

Die Begleitforschung und die klassische medizinische Forschung sind zwei unterschiedliche Bereiche, die sich jedoch ergänzen und im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Tarifstruktur zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Mit ihrem Wissen müssen Ärztinnen und Ärzte die Schnittstelle zwischen diesen verschiedenen Aspekten der Forschung gewährleisten. Nur auf dieser Grundlage haben unsere Patientinnen und Patienten die Garantie, dass sie innerhalb des erforderlichen Zeitraums die benötigte Behandlung in Anspruch nehmen können.

*Dr. med. Pierre-François Cuénoud,
Mitglied des FMH-Zentralvorstands,
Verantwortlicher Ressort SwissDRG*

Es ist wichtig, dass man die tatsächlichen Auswirkungen des Übergangs zu SwissDRG objektiviert und die Kausalität der festgestellten Phänomene definiert

Hand, dass mit der ersten angewandten Version von SwissDRG nicht alle stationären Aufenthalte zuverlässig abgedeckt werden können, doch ein Anteil von mindestens 80 Prozent sollte erreicht werden. Damit dies gelingt, müssen die diesen Institutionen zur Verfügung gestellten Mittel erheblich aufgestockt werden; die gegenwärtigen reichen nicht aus.

In unserem Land besteht die Besonderheit, dass in gewissen Kantonen seit mehreren Jahren eine Vergütung durch Pauschalen vom Typ DRG erfolgt. Mit der Einführung von SwissDRG am 1.1.2012 steht somit je nach Region eine